2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

2.1

[1]Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Übersichten der Anlage 1 bzw. in den in der Anlage 2 für anwendbar erklärten Konzepten anderer Geschäftsbereiche geregelt. [2]Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten liegen.

2.2

Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und inhaltlich vergleichbare sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, können von den gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständigen Behörden im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.